

# VORSTANDSINFORMATION

Amtliches Mitgliederrundschreiben gemäß § 27 der Satzung der KZVLB



Vorstand:  
Dr. Eberhard Steglich, Vorsitzender  
Rainer Linke, Stellvertretender Vorsitzender  
Dr. Heike Lucht-Geuther, Mitglied

Hausanschrift:  
Helene-Lange-Straße 4 - 5  
14469 Potsdam  
Tel.: 0331 2977-0,  
Fax: 0331 2977-318  
Internet: www.kzvlb.de  
E-Mail: info@kzvlb.de

Bankverbindung:  
Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG  
Kto-Nr.: 0 003 072 606, BLZ:30060601  
IK: 210 500 766  
IBAN: DE50 3006 0601 0003 0726 06  
BIC: DAAEDEDXXX

**Nr. 12/2020**

Potsdam, 11.05.2020

An die  
Zahnärztinnen und Zahnärzte  
im Land Brandenburg

Sehr verehrte Frau Kollegin,  
sehr geehrter Herr Kollege,

in unserem Mitgliederrundschreiben informieren wir Sie über:

1. - **Schwerpunktpraxen für Corona-Infizierte**  
- **Beendigung der Bereitstellung von Schutzausrüstung durch die KZVLB**  
- **Datenabfrage zum Umsatzrückgang durch COVID-19**
- 2.1. - **Sonderregelungen wegen Coronapandemie COVID-19**  
**Gemeinsame Erklärung des GKV-Spitzenverbandes und der KZBV**
4. - **Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung am 27. Mai 2020**
6. - **Personelle Änderungen im Vertragsgutachterwesen**

## Anlagen

- Gemeinsame Erklärung der KZBV und des GKV-Spitzenverbandes zu Angelegenheiten der vertragszahnärztlichen Versorgung in Zeiten der Coronapandemie COVID-19

Freundliche Grüße  
Ihr Vorstand der KZVLB

**Dr. Eberhard Steglich**  
Vorsitzender des Vorstandes

**Rainer Linke**  
Stellv. Vorsitzender des Vorstandes

**Dr. Heike Lucht-Geuther**  
Mitglied des Vorstandes

### **SCHWERPUNKTPRAXEN FÜR CORONA-INFIZIERTE**

---

Die KZVLB plant die Einrichtung von Schwerpunktpraxen für die Schmerzbehandlung von Infizierten und/oder unter Quarantäne stehenden Patienten und sucht dringend Kolleginnen und Kollegen, die sich dafür zur Verfügung stellen. Diese werden selbstverständlich durch uns oder die Katastrophenschutzbehörden mit der entsprechenden Schutzausrüstung der Kategorie 3 ausgestattet. Solange die Anzahl der Infizierten nicht drastisch ansteigt, halten wir werktägliche Öffnungszeiten der Schwerpunktpraxen für die genannte Patientengruppe von 16 bis 18 Uhr für ausreichend. Danach sind die Räumlichkeiten zu desinfizieren. Zu erbringen sind primär KCH-Leistungen, die der Schmerzbeseitigung dienen (Trepanation, Endo, Extraktion etc.). Praxen, die dazu bereit sind, bitten wir um eine kurze Mitteilung per E-Mail an eberhard.steglich@kzvlb.de.

*Dr. Eberhard Steglich, Vorsitzender des Vorstandes, Telefon: 0331 2977-350,  
eberhard.steglich@kzvlb.de*

### **BEENDIGUNG DER BEREITSTELLUNG VON SCHUTZAUSRÜSTUNG DURCH DIE KZVLB**

---

Die KZVLB hat in Eigeninitiative mehrere Lieferungen von Schutzausrüstungen erworben und diese zum Selbstkostenpreis an die Praxen im Land Brandenburg verteilt. Versand- und Verpackungskosten wurden von der KZVLB übernommen. Die Verfügbarkeit und Preisentwicklung hat sich auf dem Markt entspannt und Sie können über die Dentaldepots wieder Bestellungen vornehmen. Daher möchten wir diesen Service beenden.

Die KZVLB verfügt noch über ein Rest-Kontingent von FFP2-Masken und Visieren, wie sie in der letzten Vorstandsinformation 11/2020 angeboten wurden. Sie können das Bestellformular weiterhin benutzen. Die MNS-Masken sind allerdings nicht mehr vorrätig. Die Bestellmenge werden auf 10 VE á 5 Masken begrenzt. Der Versand erfolgt, solange der Vorrat reicht.

*Dr. Eberhard Steglich, Vorsitzender des Vorstandes, Telefon: 0331 2977-350,  
eberhard.steglich@kzvlb.de*

### **DATENABFRAGE ZUM UMSATZRÜCKGANG DURCH COVID-19**

---

Der Vorstand der KZVLB verlängert die Datenumfrage zum Umsatzrückgang (siehe Vorstandsinformation 9/2020), bis zum 15. Mai 2020. Bitte schicken Sie uns auch diese Probeabrechnung.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

*Dietlind Sczepanski, Telefon: 0331 2977-110, dietlind.sczepanski@kzvlb.de*

**SONDERREGELUNGEN WEGEN CORONAPANDEMIE COVID-19**  
**Gemeinsame Erklärung des GKV-Spitzenverbandes und der KZBV**

---

KZBV und GKV-SpV haben in einer Gemeinsamen Erklärung Aussagen zu verschiedenen Angelegenheiten der vertragszahnärztlichen Versorgung in Zeiten der Coronapandemie COVID-19 getroffen.

Darin sind einerseits Punkte enthalten, über die bereits Konsens im G-BA erzielt wurde (z. B. zu Krankentransporten und Heilmittelverordnungen). Zum anderen positionieren sich die Vertragspartner auf Bundesebene zu wiederholt auftretenden Fragestellungen (u. a. zur ZE-Eingliederungsfrist und zur Durchführung von Gutachterverfahren).

Auch das frühzeitige Bestreben der KZV Land Brandenburg, auf gesamtvertraglicher Ebene eine Ausnahmeregelung zur Verlängerung der Eingliederungsfrist bei Zahnersatz zu erzielen, spiegelt sich nun erfreulicherweise in dieser Erklärung wider.

Zur Gültigkeit von Heil- und Kostenplänen bei Zahnersatz gilt Folgendes:

„Heil- und Kostenpläne, die in dem Zeitraum vom 30.09.2019 bis zum 31.03.2020 genehmigt wurden, behalten ihre Gültigkeit bis einschließlich zum 30.09.2020. Für Versorgungen, die nicht bis zum 30.09.2020 durchgeführt werden können, ist ein neuer Heil- und Kostenplan zu erstellen.“

Laut KZBV soll die Erklärung fortlaufend an die sich verändernde Situation angepasst und ggf. um weitere Themen ergänzt werden.

Die wesentlichen Inhalte entnehmen Sie bitte der als Anlage zu diesem Rundschreiben beigefügten Gemeinsamen Erklärung des GKV-Spitzenverbandes und der KZBV zu Angelegenheiten der vertragszahnärztlichen Versorgung in Zeiten der Coronapandemie COVID-19.

*Annett Klinder, Telefon: 0331 2977-304, [annett.klinder@kzvlb.de](mailto:annett.klinder@kzvlb.de)*

**EINBERUFUNG EINER AUSSERORDENTLICHEN VERTRETERVERSAMMLUNG  
AM 27. MAI 2020**

---

Die ordentliche Sitzung der Vertreterversammlung am 10. Juni 2020, zu der bereits alle VV-Mitglieder eingeladen wurden, fällt aus.

Dafür wird eine außerordentliche Vertreterversammlung einberufen, die

**am Mittwoch, dem 27. Mai 2020  
um 14.00 Uhr  
im BlauArt Tagungshaus  
Werderscher Damm 8  
14471 Potsdam**

unter Wahrung der Vorschriften der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg stattfinden soll.

Der Schwerpunkt bzw. Grund für die Einberufung dieser außerordentlichen VV ist die Diskussion über die COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung (COVID-19-VSt-SchutzV).

Es handelt sich um eine öffentliche Sitzung, Gäste möchten sich bitte aus organisatorischen Gründen in dieser Krise vorher unter der E-Mail [recht-und-vertraege@kzvlb.de](mailto:recht-und-vertraege@kzvlb.de) anmelden.

*Angela Linke, Telefon: 0331 2977-338, [recht-und-vertraege@kzvlb.de](mailto:recht-und-vertraege@kzvlb.de)*

**PERSONELLE ÄNDERUNGEN VERTRAGSGUTACHTERWESEN**

**Beginn der Tätigkeit als Vertragsgutachter**

Name/Ort	Bereich	Beginn der Gutachtertätigkeit
<b>Dr. med. Dr. med. dent. Tobias Ulbricht</b> Brandenburg a. d. Havel	Obergutachter für <b>Implantologie</b> (Ausnahmeindikation)	<b>30.04.2020</b>

*Britta Bergmair, Telefon: 0331 2977-260, [britta.bergmair@kzvlb.de](mailto:britta.bergmair@kzvlb.de)*

**Gemeinsame Erklärung**  
**der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV), K. d. ö. R., Köln**  
und des  
**Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband), K. d. ö. R., Berlin**  
**zu Angelegenheiten der vertragszahnärztlichen Versorgung in Zeiten der**  
**Coronapandemie COVID-19**

Die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) und der GKV-Spitzenverband haben sich aufgrund der Coronapandemie COVID-19 auf die folgenden Regelungen verständigt.

### **Überweisungen**

Für Überweisungen bei nachweislich an COVID-19-Erkrankten oder von Versicherten, die aufgrund einer behördlichen Anordnung unter Quarantäne stehen, gelten grundsätzlich die herkömmlichen Bestimmungen gem. § 11 BMV-Z einschließlich der dazugehörigen Anlagen.

Überweisungen zu einer ambulanten Behandlung der betreffenden Versicherten in einer sog. Schwerpunktpraxis oder Klinik können entsprechend Anlage 1 Nr. 2.3 zum BMV-Z auf dem Arzneiverordnungsblatt (Muster 16) vorgenommen werden. Der Grund der Überweisung, der Name des Versicherten einschließlich des Geburtsdatums und die Versichertennummer, der Name des Vertragszahnarztes und seine Anschrift einschließlich der Telefonnummer der Praxis sind anzugeben. Überweisungen können auch individuell mittels EDV erstellt werden.

### **Fahrkosten, Krankentransporte**

Für Fahrkosten gelten die gesetzlichen Regelungen nach § 60 SGB V und der Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) vom 27.03.2020 im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie u. a. über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten.

Nach § 6 Abs. 2 der Krankentransport-Richtlinie (KT-RL) soll ein Krankentransport verordnet werden, wenn dadurch die Übertragung schwerer, ansteckender Krankheiten wie COVID-19 vermieden werden kann. Nach Maßgabe des G-BA bedürfen in Abweichung von § 6 Abs. 3 Satz 1 der KT-RL Krankentransportfahrten zu nicht aufschiebbaren, zwingend notwendigen ambulanten Behandlungen von nachweislich an COVID-19-Erkrankten oder von Versicherten, die aufgrund einer behördlichen Anordnung unter Quarantäne stehen, vorübergehend nicht der vorherigen Genehmigung durch die Krankenkasse. Entsprechende Krankentransporte sind damit genehmigungsfrei. Die Verordnung ist entsprechend zu kennzeichnen. Diese Regelung gilt zunächst befristet bis zum 31.05.2020.

Nach § 11 lit. c KT-RL können Verordnungen von Krankentransporten nach § 6 und Krankenfahrten nach §§ 7 und 8 von der Vertragszahnärztin oder dem Vertragszahnarzt auch

---

nach telefonischer Anamnese ausgestellt werden und postalisch an einen in der Zahnarztpraxis bekannten Versicherten übermittelt werden, sofern sich die verordnende Vertragszahnärztin oder der verordnende Vertragszahnarzt vom Zustand des Versicherten durch eingehende telefonische Befragung überzeugt hat. Die Bundesmantelvertragspartner sind sich einig, dass Portokosten für den Versand der o. g. Verordnungen an die Versicherten über die Ordnungsnummer 602 abrechenbar sind.

### **Verordnung von Heilmitteln**

Bei der Verordnung von Heilmitteln gelten aufgrund des Beschlusses des G-BA im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vom 27.03.2020 die folgenden Sonderregelungen:

Gemäß § 2a lit. a Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte, wonach Folgeverordnungen gemäß § 6 Absatz 7 und Verordnungen außerhalb des Regelfalls gemäß § 7 auch nach telefonischer Anamnese ausgestellt und von der Vertragszahnärztin oder vom Vertragszahnarzt postalisch an die oder den Versicherten übermittelt werden können, sofern bereits zuvor aufgrund der selben Erkrankung eine unmittelbare persönliche Untersuchung durch die verordnende Vertragszahnärztin oder den verordnenden Vertragszahnarzt erfolgt ist.

Die Regelungen nach § 14 Satz 3, wonach Verordnungen ihre Gültigkeit verlieren, wenn die Behandlung nicht innerhalb der Zeiträume nach § 14 Satz 1 und 2 aufgenommen wird, werden ausgesetzt.

Die Regelungen nach § 15 Absatz 3, wonach Verordnungen ihre Gültigkeit verlieren, wenn die Behandlung ohne angemessene Begründung länger als 14 Kalendertage unterbrochen wird, werden ebenfalls ausgesetzt.

Diese oben genannten Regelungen gelten zunächst befristet bis zum 31.05.2020. Die Bundesmantelvertragspartner sind sich einig, dass Portokosten für den Versand der o. g. Folgeverordnungen an die oder den Versicherten über die Ordnungsnummer 602 abrechenbar sind.

### **Gültigkeit von Heil- und Kostenplänen bei Zahnersatz**

Angesichts der COVID-19-Pandemie können genehmigte Versorgungsgüter teilweise nicht innerhalb der bundesmantelvertraglich vorgesehenen 6-Monats-Frist eingegliedert werden. Daher gilt Folgendes:

Heil- und Kostenpläne, die in dem Zeitraum vom 30.09.2019 bis zum 31.03.2020 genehmigt wurden, behalten ihre Gültigkeit bis einschließlich zum 30.09.2020. Für Versorgungsgüter, die nicht bis zum 30.09.2020 durchgeführt werden können, ist ein neuer Heil- und Kostenplan zu erstellen.

### **Begutachtungen**

Die Vertragspartner gehen davon aus, dass erforderliche körperliche Untersuchungen im Zusammenhang mit Planungsgutachten für die BEMA-Teile 2, 3, 4 und 5 grundsätzlich durchgeführt werden können. In geeigneten Fällen kann das Gutachten auch nach Aktenlage erstellt werden; in diesen Fällen sollten dem Gutachter, soweit möglich, neben Röntgenaufnahmen und Modellen auch Fotos der Gebissituation zur Verfügung gestellt werden.

---

Bei Mängelgutachten im Bereich Zahnersatz kann auf die körperliche Untersuchung nicht verzichtet werden. Die Vertragspartner gehen davon aus, dass eine solche unter Beachtung der empfohlenen Hygiene- und Vorsichtsmaßnahmen regelhaft durchführbar ist. Kann eine Untersuchung nicht stattfinden, ist in Abstimmung mit dem Gutachter im Einzelfall zu entscheiden, ob unter Berücksichtigung der Problemschilderung durch den Patienten der Auftrag ggf. verschoben werden muss. Ist eine Verschiebung erforderlich und kann die Begutachtung aus diesem Grund nicht rechtzeitig innerhalb der Frist von 24 Monaten gem. § 2 Abs. 3 der Anlage 6 zum BMV-Z bzw. bei andersartigen Versorgungen und sogenannten Mischfällen nicht innerhalb der Frist von 36 Monaten gem. der Protokollnotiz zu § 4 der Anlage 6 zum BMV-Z eingeleitet werden, gilt der Gutachtauftrag nicht als verfristet. § 2 Abs. 3 Satz 4 der Anlage 6 zum BMV-Z findet insoweit keine Anwendung. Die Gewährleistungsfrist von zwei Jahren gem. § 136a Abs. 4 Satz 3 SGB V bleibt hiervon unberührt.

Köln, Berlin, 7. Mai 2020

gez. KZBV / GKV-Spitzenverband